

Gemeinsamer Vertragsbericht
gemäß §§ 293a Abs. 1 i. V. m. 293 Abs. 2 AktG

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der ALBIS Leasing AG und des Vorstands der ALBIS HiTec Leasing AG gemäß §§ 293a Abs. 1 i. V. m. 293 Abs. 2 AktG zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der ALBIS Leasing AG und der ALBIS HiTec Leasing AG zur Vorlage an die Hauptversammlung der ALBIS HiTec Leasing AG sowie der Hauptversammlung der ALBIS Leasing AG am 1. Juli 2014, die über diesen Unternehmensvertrag Beschluss fassen sollen.

Der Vorstand der ALBIS Leasing AG und der Vorstand der ALBIS HiTec Leasing AG als Vertragspartei erstatten hiermit gemäß §§ 293a Abs. 1 i. V. m. 293 Abs. 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung der Hauptversammlung der ALBIS Leasing AG am 1. Juli 2014 und zu dem Punkt 2 der Tagesordnung der Hauptversammlung der ALBIS HiTec Leasing AG am 20. Mai 2014 einen gemeinsamen schriftlichen Bericht, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags mit der ALBIS HiTec Leasing AG im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird und auf die Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre hingewiesen wird:

I.

Vorbemerkung

Der Vorstand der ALBIS Leasing AG und die mit ihr verbundene Tochtergesellschaft ALBIS HiTec Leasing AG haben am 8. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates der ALBIS Leasing AG und des Aufsichtsrates der ALBIS HiTec Leasing AG einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die ALBIS HiTec Leasing AG zur Abführung ihres Gewinns an die ALBIS Leasing AG, die ALBIS Leasing AG verpflichtet sich im Gegenzug zur Übernahme eines Jahresfehlbetrags der ALBIS HiTec Leasing AG. Der Gewinnabführungsvertrag findet auf das am 1. Juli 2014 beginnende Rumpfgeschäftsjahr der ALBIS HiTec Leasing AG erstmalig Anwendung.

Eine Abschrift des Vertrags ist diesem Bericht als Anlage beigelegt. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der ALBIS HiTec Leasing AG wirksam. Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung der Hauptversammlung der ALBIS HiTec Leasing AG und die Zustimmung der Hauptversammlung der ALBIS Leasing AG zu dem Gewinnabführungsvertrag. Die Hauptversammlung der ALBIS HiTec Leasing AG wird am 20. Mai 2014, und die Hauptversammlung der ALBIS Leasing AG wird am 1. Juli 2014 um ihre jeweilige Zustimmung zum Gewinnabführungsvertrag gebeten.

II. Vertragsparteien

Die ALBIS Leasing AG ist die börsennotierte Konzernholdinggesellschaft der ALBIS Leasing Gruppe. Unternehmensgegenstand der ALBIS Leasing AG ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere an Unternehmen, die ihrerseits im Bereich des Leasinggeschäftes tätig sind, sowie von Grundstücken und Gebäuden im In- und Ausland. Die ALBIS Leasing AG hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 15.327.552,00, eingeteilt in ebenso viele Stückaktien.

Die ALBIS Leasing AG hält sämtliche Aktien an der ALBIS HiTec Leasing AG. Unternehmensgegenstand der ALBIS HiTec Leasing AG sind Finanzdienstleistungen durch Abschluss von Leasing- und Mietkaufverträgen insbesondere Finanzierungsleasingverträge, als Leasinggeber und alle damit zusammenhängenden Geschäfte und Dienstleistungen. Die ALBIS HiTec Leasing AG verfügt über ein Grundkapital in Höhe von EUR 4.147.000,00, eingeteilt in ebenso viele Stückaktien.

III. Darstellung der Gründe für den Abschluss

In den abgelaufenen Geschäftsjahren haben die ALBIS Leasing AG und ihre Konzerngesellschaften wesentliche Verbesserungen ihrer wirtschaftlichen Situation erreicht. Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist ein weiterer Schritt in diese Richtung. Die ALBIS HiTec Leasing AG plant steuerliche Gewinne aus dem Leasinggeschäft, während die ALBIS Leasing AG über steuerliche Verlustvorträge verfügt. Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftssteuerlichen Organschaft zwischen der ALBIS Leasing AG und ihrer Tochtergesellschaft gemäß § 14 i.V.m. § 17 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der ALBIS Leasing AG und der Tochtergesellschaft. Die körperschaftssteuerliche und die gewerbesteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der ALBIS Leasing AG als Organträgerin und der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft. Während die ALBIS HiTec Leasing AG einerseits verpflichtet ist, ihr Jahresergebnis an die ALBIS Leasing AG abzuführen, trifft die ALBIS Leasing AG entsprechend § 302 AktG die Verpflichtung zum Verlustausgleich gegenüber der ALBIS HiTec Leasing AG.

Wirtschaftlich vernünftige Alternativen gegenüber dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrages, die die mit dem Gewinnabführungsvertrages verfolgte Zielsetzung in vergleichbarer Weise verwirklichen könnten, bestehen nicht.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Gewinnabführungsvertrag für die Dauer von mindestens 5 Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen

Vorteile der Organschaft ab dem 1. Juli 2014 genutzt werden können, soll die Verpflichtung zur Ergebnisabführung rückwirkend ab diesem Stichtag vereinbart werden.

IV.

Erläuterungen des wesentlichen Inhalts

§ 1 des Gewinnabführungsvertrages enthält die für einen derartigen Vertrag gesetzlich erforderlichen Bestimmungen, nach der sich die ALBIS HiTec Leasing AG verpflichtet, ihren ganzen während der Vertragsdauer entstehenden Gewinn (den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag auf dem Vorjahr) an die ALBIS Leasing AG abzuführen.

Die ALBIS HiTec Leasing AG kann nur mit Zustimmung der ALBIS Leasing AG Teile des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Die ALBIS Leasing AG verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und insoweit dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HBG sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die ALBIS Leasing AG dies verlangt. Die Verwendung zum Verlustausgleich und die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn des Gewinnabführungsvertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HBG ist ausgeschlossen.

Die ALBIS Leasing AG ist entsprechend § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der ALBIS HiTec Leasing AG auszugleichen soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Für die Ansprüche entsprechend § 302 AktG gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

Nach § 4 findet der Gewinnabführungsvertrag erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr der ALBIS HiTec Leasing AG, das am 1. Juli 2014 beginnt. Der Vertrag wird somit rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft treten. Für die Dauer von 5 Jahren ist das ordentliche Kündigungsrecht ausgeschlossen. Wird der Vertrag von keiner Partei bis zum 31. Dezember 2019 gekündigt, so verlängert er sich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres jeweils um ein Jahr. Das Recht zur Kündigung des Gewinnabführungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Da die ALBIS Leasing AG alleinige Aktionärin der ALBIS HiTec Leasing AG ist, ist in dem Gewinnabführungsvertrag eine Ausgleichszahlung und Abfindung für außenstehende Aktionäre nicht erforderlich. Aus dem gleichen Grund waren auch eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b AktG und die Erstellung eines entsprechenden Prüfberichts gemäß § 293e AktG entbehrlich.

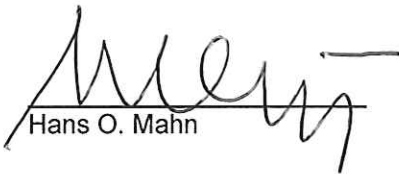
**V.
Auszulegende Unterlagen**

Folgende Unterlagen gemäß § 293 f Abs. 1 und 3 AktG sind zur Information über die Vertragsparteien auf der Internetseite der Albis Leasing von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2014 an zugänglich:

- eine Abschrift des Gewinnabführungsvertrages zwischen der ALBIS Leasing AG und der ALBIS HiTec Leasing AG;
- dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der ALBIS Leasing AG und des Vorstands der ALBIS HiTec Leasing AG gemäß § 293a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 AktG,
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der ALBIS Leasing AG für die letzten drei Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013, sowie
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der ALBIS HiTec Leasing AG für die letzten drei Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013.

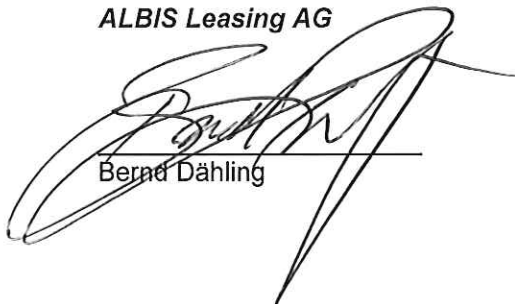
Hamburg, im Mai 2014

ALBIS Leasing AG



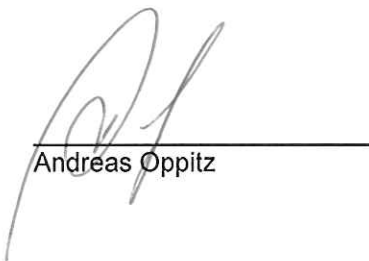
Hans O. Mahn

ALBIS Leasing AG



Bernd Dähling

ALBIS HiTec Leasing AG



Andreas Oppitz